

# Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten

**Informationsveranstaltung  
für die staatlichen Schulen in Thüringen**

# Gliederung

- Einführung
- Rechtliche Grundlagen
- Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten (VV) - Vorstellung der wesentlichen Regelungen
- Ausführungen eines Vertreters der Staatsanwaltschaft Erfurt
- Verfahren zur Finanzierung von Schülerbegegnungen im Rahmen von internationalen Schul- und Projektpartnerschaften
- Beantwortung von Fragen der Schulleitungen

## Einführung

- Das Aufsuchen außerschulischer Lernorte ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen.
- Für die Lehrkräfte ist die Teilnahme an diesen sogenannten Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO-Maßnahmen) in der Regel eine dienstliche Tätigkeit mit der Folge, dass sie einen Anspruch auf Erstattung ihrer Dienstreisekosten haben.
- Voraussetzung für die Genehmigung der Dienstreisen ist insbesondere das Vorhandensein der für die Reisekostenerstattung der Lehrkräfte benötigten Haushaltsmittel.

## Einführung

- Die Bereitstellung der Haushaltsmitteln für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2013 über einen eigens für solche Veranstaltungen eingerichteten Haushaltstitel.
- In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 waren jeweils rd. 1,4 Mio. Euro in den Haushalt eingestellt. Diese Mittel wurden den Schulen als Budget „zugewiesen“. Die Festlegung der Budgets erfolgte nach Schularten (Grundzuweisungen) und Schülerzahl (Schülerfaktor). In Anspruch genommen wurden die Mittel insgesamt wie folgt: 2013 rund 563.000 Euro, 2014 rund 546.000 Euro.
- Im Haushaltsjahr 2015 wurden daher lediglich noch 800.000 Euro eingestellt (Auslastung 2015: rund 670.000 Euro).

## Einführung

- Die Verringerung der Haushaltsmittel in 2015 führte zu einem zum Teil erheblichen Absenken der Budgets einzelner Schulen.
- Zudem bestanden in 2015 für die Schulen Schwierigkeiten bzgl. einer zeitigen Planung der Fahrten, da der Haushalt 2015 erst im Juni 2015 verabschiedet wurde, so dass den Schulen ihre Budgets erst spät mitgeteilt werden konnten. Dies hatte zur Folge, dass Buchungen für Klassenfahrten ebenso erst spät vorgenommen werden konnten.
- Im Ergebnis dessen wurden für das Schuljahr 2015/2016 die Budgets aufgehoben. Klassenfahrten konnten durchgeführt werden, soweit die weiteren Voraussetzungen (u. a. Angemessenheit der Kosten, pädagogischer Zweck) erfüllt waren.

## Einführung

Für das Schuljahr 2016/2017 erfolgte eine Änderung des Verfahrens zur Genehmigung von Klassenfahrten:

- Umstellung der Haushaltsmittelfreigabe auf das Schuljahr
- Festlegung einer zeitigen Frist für die Beantragung der Klassenfahrten
- Freigabe von Haushaltsmitteln entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Schulen (entsprechend Klassenfahrtenliste; kein allgemeines Budget mehr)

Grundlage für das neue Verfahren waren die Hinweise zur Planung von Wandertagen und Klassenfahrten für das Schuljahr 2016/2017 (Stand 30. März 2016).

# Einführung

Grund für das aufwändigere Verfahren im Schuljahr 2016/2017:

- Ermittlung des Bedarfs an Reisekosten für Klassenfahrten bezogen auf die Einzelschule, um damit zielgenauere Freigabe von Mitteln zu erreichen
- Verschaffung eines Überblicks über den Gesamtbedarf vor dem Hintergrund zukünftiger Haushaltsanmeldungen
- Sensibilisierung hinsichtlich des bestehenden Anspruchs der Lehrkräfte auf Reisekostenerstattung

Die Bemessung der Frist für die Einreichung der Klassenfahrtenlisten beim Schulamt erfolgte relativ kurzfristig, da die Schulen noch im Schuljahr 2015/2016, vor den Sommerferien, eine Rückmeldungen erhalten sollten, um schon notwendige Buchungen/Reservierungen für das neue Schuljahr vornehmen zu können.

## Einführung

Zu Beginn des neuen Schuljahres (2016/2017) gilt eine neue Regelung, die **Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten (VV**; Inkrafttreten mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums, Wirkung auf Planung Schuljahr 2017 / 2018 ff.).

Im Wesentlichen gibt die VV lediglich schon bestehende Regelungen aus geltenden Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften wieder bzw. erläutert diese näher. Darüberhinausgehende Regelungen betreffen insbesondere das Verfahren zur Erhebung des Bedarfs und zur frühzeitigen Freigabe der Haushaltsmittel.

## Rechtliche Grundlagen

- **Thüringer Landeshaushaltsordnung** (insb. § 2 - Haushaltsplan ist Grundlage für Haushalts- und Wirtschaftsführung, § 3 - Haushaltsplan ermächtigt Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, § 7 – Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten)
- **Thüringer Reisekostengesetz** (insb. § 3 – Reisekostenerstattung)
- **Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Reisekostengesetz**
- **Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen**

## Rechtliche Grundlagen

### Auszug aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Reisekostengesetz (zu § 3)

„3.2.1 Aus dem hier begründeten Anspruch auf Reisekostenvergütung folgt, dass Dienstreisen nur angeordnet oder genehmigt werden dürfen, wenn die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Genehmigung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Dienstreisende auf seine Reisekostenvergütung verzichtet. Der Dienstreisende kann jedoch auf seinen Anspruch ganz oder teilweise verzichten (Absatz 7).“

„3.7.1 Der Verzicht auf die Reisekostenvergütung und die Auslagenerstattung kann sowohl vor der Reise als auch nach der Reise explizit oder durch Nichtbeantragung erfolgen. Die Genehmigung einer Dienstreise oder einer Aus- und Fortbildungsreise darf nicht von dem Verzicht des Berechtigten auf die Reisekostenvergütung abhängig gemacht werden (Abs. 2).“

## Rechtliche Grundlagen

**Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Oktober 2012** (Az.: 9 AZR 183/11, BAGE 143, 194 ff.)

### Leitsatz

1. Ein Land verstößt als Arbeitgeber gegenüber seinen angestellten Lehrkräften gegen § 242 BGB, wenn es Schulfahrten grundsätzlich nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass die teilnehmenden Lehrkräfte formularmäßig auf die Erstattung ihrer Reisekosten verzichten.
2. Diese generelle Bindung der Genehmigung von Schulfahrten an den "Verzicht" auf die Erstattung von Reisekosten stellt die angestellten Lehrkräfte unzulässig vor die Wahl, ihr Interesse an einer Reisekostenerstattung zurückzustellen oder dafür verantwortlich zu sein, dass Schulfahrten, die Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit sind, nicht stattfinden.

## Rechtliche Grundlagen

**§ 38 Abs. 5 Ziffer 12 Thüringer Schulgesetz:** Die Schulkonferenz entscheidet über schulinterne Grundsätze für Wandertage und Klassen-/Kursfahrten.

**§ 39 Thüringer Schulordnung:** Die Planung und Terminierung von Wandertagen und Klassenfahrten obliegt der *Klassenkonferenz*

**§ 23 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz:** Es besteht die Pflicht des Schülers zur Teilnahme an für verbindlich erklärte schulische Veranstaltungen.

**§§ 23 Abs. 3, 31 Thüringer Schulgesetz:** Pflicht der Eltern, für die Erfüllung vorgenannter Pflicht zu sorgen

**§§ 5 ff., § 51 Thüringer Schulordnung** - Befreiung, Beurlaubung von Schülern, Ausschluss von Schülern

# Rechtliche Grundlagen

## § 9 Lehrerdienstordnung:

Die Mitwirkung, Durchführung und Teilnahme an Wandertagen und Klassenfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben des Lehrers.

Es besteht eine Genehmigungspflicht des Schulleiters bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage.

Bei Veranstaltung am Schulort, aber außerhalb der Schulanlage, ist der Schulleiter nachweisführungspflichtig.

**§ 5 Verwaltungsvorschrift... über die Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten...:** Die Anordnung und Genehmigung von Inlandsdienstreisen im Rahmen des Lernens am anderen Ort erfolgt durch den Schulleiter, soweit das Vorhandensein von Haushaltsmitteln vorher durch das Staatliche Schulamt bestätigt wurde.

# VV für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines, Begriffsbestimmungen .....	2
2	Grundsätze für Wandertage und Klassenfahrten .....	2
3	Vorbereitung und Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten .....	3
3.1	Vorbereitung .....	3
3.1.1	Planung der Wandertage und Klassenfahrten .....	3
3.1.2	Genehmigung der Dienstreisen .....	4
3.1.3	Abschluss von Verträgen .....	4
3.1.4	Inanspruchnahme von Vergünstigungen (Freiplätze, Freikarten) .....	5
3.1.5	Versicherungsschutz .....	5
3.2	Durchführung .....	5
3.2.1	Teilnahmepflicht, Ausnahmen .....	5
3.2.2	Beförderungsmittel .....	6
3.2.3	Aufsicht, Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung .....	6
4	Finanzierung, Reisekostenerstattung, Drittmittel .....	7
4.1	Allgemeines .....	7
4.2	Reisekostenerstattung Lehrkräfte .....	7
4.3	Drittmittel .....	7
5	Weitere zu beachtende Vorschriften .....	8
6	Gleichstellungsbestimmung .....	8
7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	8

# VV für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten, die erforderlichen Formulare, Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie eine Checkliste werden auf der folgenden Internetseite des TMBJS bereitgestellt:

[www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/vorschriften](http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/vorschriften)

## VV - Ziffer 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- VV gilt für Wandertage und Klassenfahrten (von ganzen Klassen/ Kursen verbindlich zu besuchende Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes)
- VV gilt nicht für sonstige Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO-Maßnahmen; z. B. Unterrichtsgänge, Veranstaltungen, an denen nur eine Auswahl von Schülern teilnimmt, Fahrten im Rahmen von internationalen Schülerbegegnungen)
- Sonstige LaaO-Maßnahmen sind außerhalb des Verfahrens für Klassenfahrten beim jeweiligen Staatlichen Schulamt zu beantragen.

## VV - Ziffer 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

Begründung für die Begrenzung der Regelung auf Wandertage und Klassenfahrten:

- Wandertagen und Klassenfahrten wird ein Vorrang vor solchen Veranstaltungen eingeräumt, die freiwillige Angebote darstellen und an denen nur ein Teil der Schüler teilnimmt. Freiwillige Angebote sind unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten nachrangig gegenüber verpflichtenden Maßnahmen anzusehen.
- Für Fahrten im Rahmen von internationalen Schülerbegegnungen gibt es gesonderte Bestimmungen. Die Mittel werden aus einem gesonderten Haushaltstitel bereitgestellt.

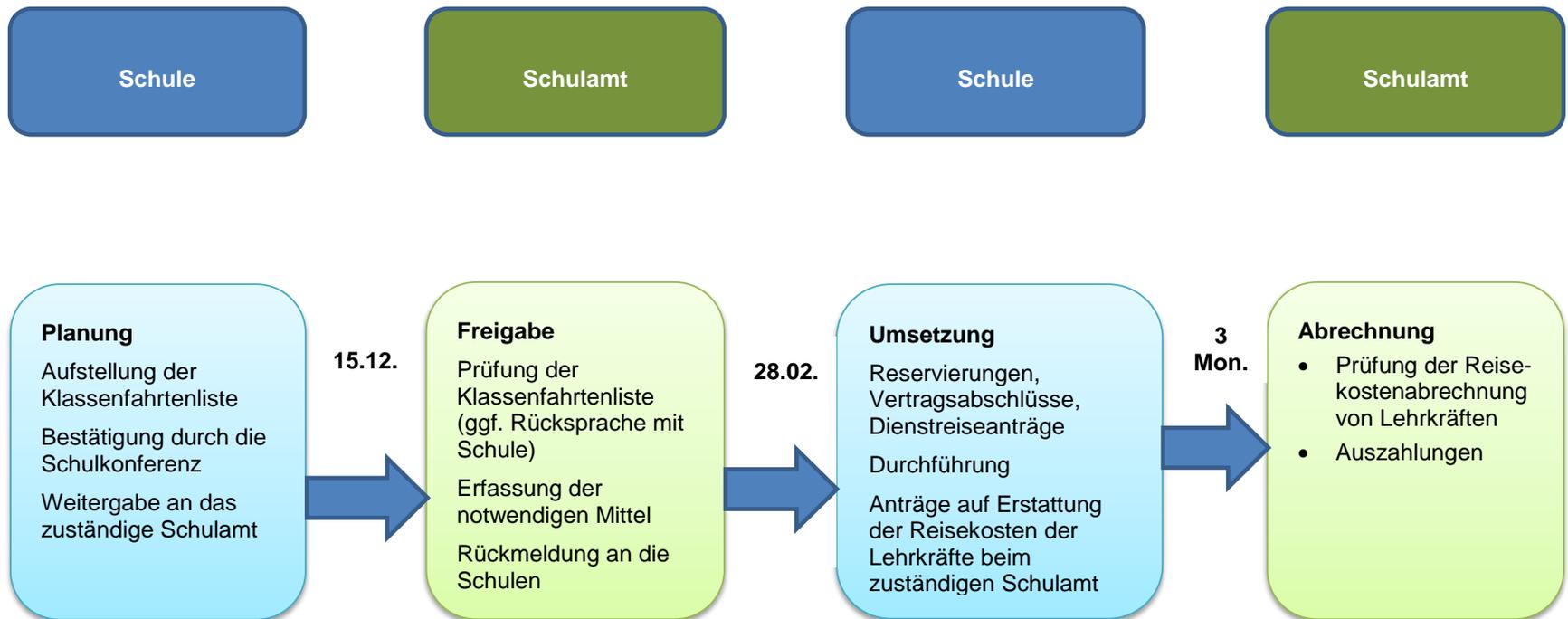
## VV - Ziffer 2 Grundsätze

- Ziel der Veranstaltungen: Bildung und Erziehung der Schüler
- Verhältnismäßigkeit:
  - Art und Umfang der Veranstaltung bezogen auf das Alter der Schüler
  - Kosten der Veranstaltung bezogen auf dem pädagogischen Zweck
- Zeitpunkt der Veranstaltungen: Unterrichtszeit (unter bestimmten Voraussetzungen Hinzunahme von Wochenenden und Feiertagen möglich)

## VV - Ziffer 2 Grundsätze

- Mögliche örtliche Ziele: keine bindenden Festlegungen in der VV, sondern Empfehlungen
- Dauer von Klassenfahrten:
  - in der Regel 3 bis 5 Tage
  - über 5 Tage in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Auslandsfahrten)
  - KMK-Empfehlung für Schullandaufenthalte: 5 Tage

## VV - Ziffer 3 Vorbereitung und Durchführung



## VV - Ziffer 3 Vorbereitung und Durchführung

Bei der Planung insbesondere zu beachten:

- Begrenzung des Unterrichtsausfalls auf notwendiges Minimum, z. B. durch
  - Festlegung eines einheitlichen Termins für Wandertage für die gesamte Schule oder gesamte Klassenstufe
  - Begrenzung der Begleitlehrkräfte auf das für die Sicherstellung einer ausreichenden Aufsicht erforderliche Maß
- Kein Ausschluss von Schülern etwa aus wirtschaftlichen Gründen, Schülern mit Behinderungen
- Ziel, Programm, Dauer und Kosten von Wandertagen und Klassenfahrten frühzeitig mit Eltern und volljährigen Schülern erörtern

## VV - Ziffer 3 Vorbereitung und Durchführung

Bei der Planung und Durchführung insbesondere zu beachten:

- Vor Abschluss von verbindlichen Verträgen muss die Freigabe der Haushaltsmittel durch das Schulamt vorliegen, ebenso die Einverständniserklärung mit Kostenübernahme der Eltern bzw. volljährigen Schüler.
- Vertragsabschluss erfolgt im Namen der Eltern (für minderjährige Schüler), im Namen der volljährigen Schüler und im Namen des Freistaates (für Begleitlehrkräfte) - Vertragsunterzeichnung mit „in Vertretung“
- Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung durch Vertragszusatz: „Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 BGB ist ausgeschlossen.“.

## VV - Ziffer 4 Finanzierung, Reisekostenerstattung, Drittmittel

- Die Kosten der Schüler für die Teilnahme an Wandertagen und Klassenfahrten tragen nach dem Thüringer Schulgesetz die Eltern oder volljährigen Schüler selbst. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (Anerkennung der Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen der Schülerinnen und Schülern; Bildungs- und Teilhabepaket). Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets wird vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten organisiert.
- Die Lehrkräfte haben einen Anspruch auf Erstattung der Dienstreisekosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG. Sie können ihre Reisekosten innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Veranstaltung beim zuständigen Staatlichen Schulamt abrechnen.

## VV - Ziffer 4 Finanzierung, Reisekostenerstattung, Drittmittel

- Einsatz von Drittmitteln für die Finanzierung der Reisekosten der Lehrkräfte kommt nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:
  - Zweck der Spende ist Finanzierung einer bestimmten Veranstaltung für mehrere Klassen oder Klassenstufen einer Schule
  - Überweisung der Spende an das zuständige Staatliche Schulamt unter Angabe der Zweckbestimmung (vorherige Kontaktaufnahme mit Schulamt erforderlich)
- Inanspruchnahme von Vergünstigungen?
  - Freiplätze (z. B. für Übernachtung): nein
  - Freikarten: ja, wenn generelles Angebot für Schulen/Gruppen und Wert bis 25,00 Euro

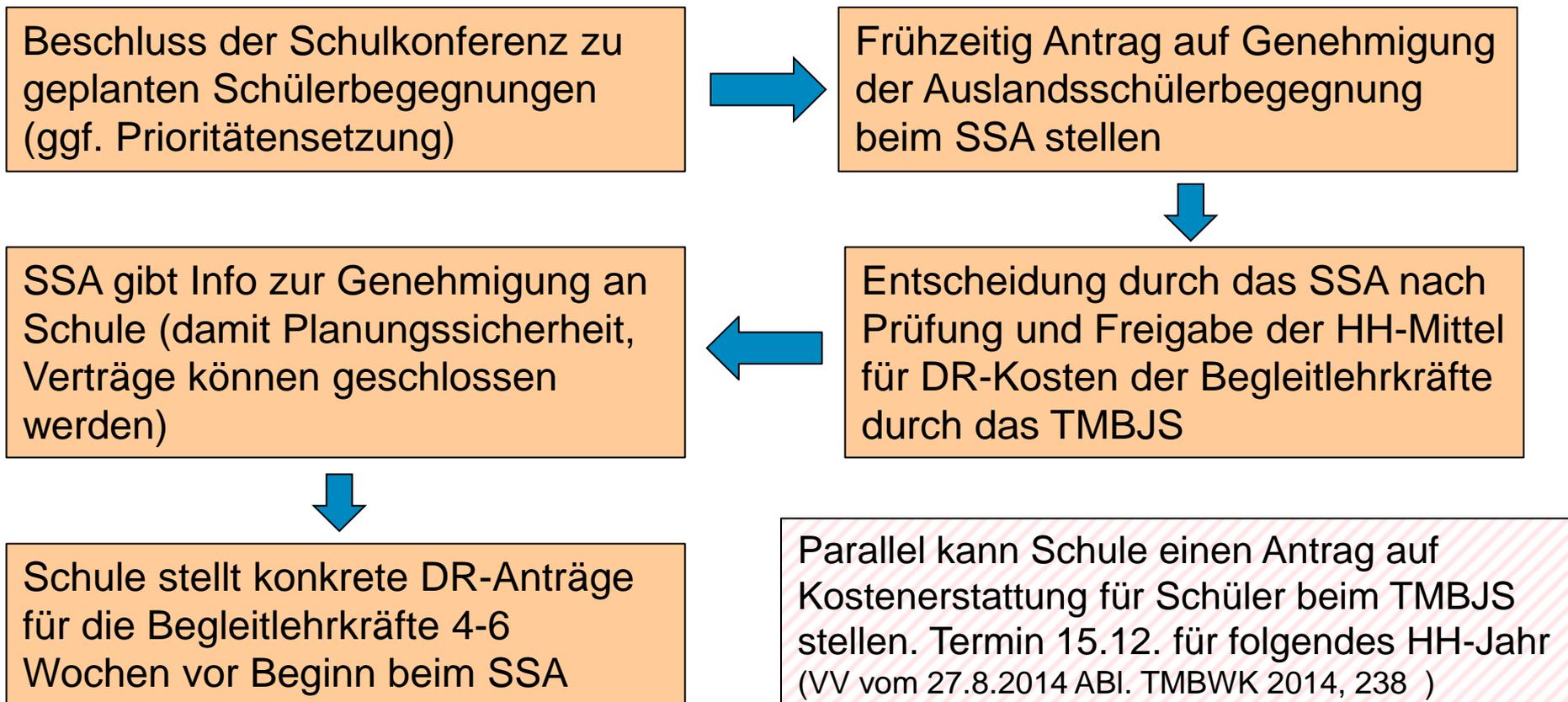
# Ausführungen der Staatsanwaltschaft Erfurt

# Schülerbegegnungen im Rahmen von internationalen Schul- und Projektpartnerschaften

- Internationale Schulpartnerschaft
  - *soll langfristig und auf Gegenseitigkeit angelegt sein*
  - *formelle Partnerschaftsvereinbarung ist anzustreben*
  - *Erfassung und Aktualisierung über jährliche Schuljahresstatistik*
  - *Inhalte und Umfang von Schülerbegegnungen müssen altersgemäß, die Kosten in Bezug auf den pädagogischen Zweck verhältnismäßig und zumutbar sein*
- Internationale Projektpartnerschaft
  - *Projekte im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen*
  - *Aktivitäten richten sich nach den im Projektantrag vereinbarten Aktivitäten (z. B. Projekttreffen)*

# Schülerbegegnungen im Rahmen von internationalen Schul- und Projektpartnerschaften

*Was ist zu tun, wenn eine Schülerbegegnung im Ausland geplant ist?*



# Schülerbegegnungen im Rahmen von internationalen Schul- und Projektpartnerschaften

## Hinweise zur Organisation und Durchführung von Schülerbegegnungen im Rahmen von internationalen Schulpartnerschaften

- Eine Zusammenstellung von Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen bzw. häufig auftretenden Problemen und den dazugehörigen Antworten finden Sie unter [www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/internationales/allgemein\\_bildende\\_schulen/schulpartnerschaften](http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/internationales/allgemein_bildende_schulen/schulpartnerschaften).
- Weiterhin sind die Anträge auf Genehmigung einer Auslandsschülerbegegnung abrufbar.
- Die Anträge auf Kostenerstattung für die Schüler können unter diesem Link ebenfalls herunter geladen werden.



# Fragen?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**